

17 Gesetz zur Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/14961

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben, eine weitere Aussprache ist nicht vorgesehen (*siehe Anlage 8*).

Wir stimmen ab. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung** des Gesetzentwurfs Drucksache 17/14961 an den Rechtsausschuss – federführend –, an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen sowie an den Hauptausschuss. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Dann ist das einstimmig so **angenommen**.

18 Aus der Pandemie lernen: Chancen der Digitalisierung für die Inklusion nutzen

Antrag
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14945

Eine Aussprache hierzu ist nicht vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/14945 an den Ausschuss für Schule und Bildung. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

19 Abgabe eines Teil- und/oder Zwischenberichts des Untersuchungsausschusses IV „Kindesmissbrauch“ gemäß § 24 Absatz 4 und 5 des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen des Landtags Nordrhein-Westfalen (UAG NRW)

Antrag
der Fraktion der CDU,
der Fraktion der SPD,
der Fraktion der FDP und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/14935

Eine Aussprache hierzu ist nicht vorgesehen. Wir stimmen ab.

Die antragstellenden Fraktionen von CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen haben direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung

über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/14935. Wer hier zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, FDP, SPD, AfD und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Gegenstimmen? – Gibt es Enthaltungen? – Nein. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/14935** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

20 Risikopotentiale für Extremwetterereignisse identifizieren – Vorbeugende Maßnahmen für zukünftige Flutkatastrophen zügig umsetzen

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/14950

Eine Aussprache ist hierzu nicht vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/14950 an den Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen – federführend –, an den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz sowie an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Dann ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

21 Die Notwendigkeit eines „New Deal“ anerkennen und der Forderung des NRW-Städtetags nach einer grundlegenden Reform der Schulfinanzierung nachkommen.

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/14938

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ältestenrat empfiehlt die Überweisung des Antrags Drucksache 17/14938 an den Ausschuss für Schule und Bildung. Die abschließende Beratung und Abstimmung sollen nach Vorlage einer Beschlussempfehlung des Ausschusses erfolgen. Ist jemand dagegen? – Möchte sich jemand enthalten? – Damit ist die **Überweisungsempfehlung** einstimmig **angenommen**.

Ich rufe auf:

Anlage 8

Zu TOP 17 – „Gesetz zur Änderung des Schiedsamtgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

Peter Biesenbach, Minister der Justiz:

Das gemeindliche Schiedswesen ist eine tragende Säule für die außergerichtliche Streit-schlichtung. Landesweit sind über 1.000 Schieds-personen ehrenamtlich tätig und haben allein im vergangenen Jahr rund 4.300 Verfahren geführt. Auch unter den Einschränkungen der Coronapan-demie konnten über 3.000 Schlichtungsverhand-lungen geführt werden, die in der überwiegenden Zahl zu einer gütlichen Einigung zwischen den Streitparteien geführt haben. Diese Verfahren be-treffen nicht nur die zivil- und strafrechtlichen Be-reiche, in denen vor Erhebung einer Klage zwin-gend ein Güte- bzw. Sühneversuch durchzuführen ist, sondern auch zahlreiche weitere Fälle aus verschiedensten Lebensbereichen.

Darüber hinaus haben Schiedsleute allein im ver-gangenen Jahr in weiteren rund 4.500 sogenann-ten „Tür- und Angel-Fällen“ dazu beigetragen, dass Streitigkeiten auch formlos beigelegt werden konnten.

In jedem Fall kann ohne Zweifel konstatiert wer-den, dass die Schiedspersonen mit ihrer Tätigkeit in erheblichem Maß zur Entlastung der Justiz bei-tragen und das friedliche Miteinander in unserer Gesellschaft fördern.

Die Organisation und der Aufbau der gemeindli-chen Schiedsämter werden durch die Regelungen des Schiedsamtgesetzes bestimmt, das zugleich als Verfahrensordnung für die Tätigkeit der Schiedspersonen fungiert. Hierbei haben sich über die Zeit in der schiedsamtlichen Praxis sowie aufgrund äußerer Umstände – nicht zuletzt durch die Coronapandemie – verschiedene Problemfel-der herausgebildet, bei denen Anpassungsbedarf besteht.

Die vorliegende Reform des Schiedsamtsgeset-zes soll daher gewährleisten, dass sowohl Schiedspersonen als auch den ratsuchenden Bür-gerinnen und Bürgern auch künftig ein wirksamer Rechtsrahmen zur Verfügung steht, um Schlich-tungsverfahren vor den gemeindlichen Schieds-ämtern erfolgreich durchzuführen und so gemein-sam eine Lösung zu finden, die geeignet ist, den Streitfall einvernehmlich – und in der Regel auch nachhaltig – beizulegen.

Dieser Art der Schlichtung funktioniert, weil in je-der Gemeinde Nordrhein-Westfalens Schiedsäm-ter eingerichtet sind und Schiedspersonen daher für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger leicht erreichbar sind. Damit sollen Hemmnisse sowie

praktische Hürden für die Einleitung eines Schlich-tungsverfahrens beseitigt und eine ortsnahe Streitschlichtung ermöglicht werden. Damit die Bezirke auch weiterhin mit engagierten ehrenam-tlichen Schiedspersonen besetzt werden können, soll beispielsweise der Regel-Altersrahmen zeit-gemäß erweitert werden.

Ein ganz wesentlicher Punkt des Gesetzentwurfs sind Verbesserungen in Bezug auf die Zuständig-keit der Schiedsämter. Durch eine deutlichere Herausstellung des Zusammenspiels von soge-nannter obligatorischer und fakultativer Schlich-tung sollen Unklarheiten bei der sachlichen Zu-ständigkeit beseitigt werden. Für Ratsuchende soll künftig einfacher erkennbar sein, dass die Zu-ständigkeit der Schiedsämter deutlich weiter reicht, als die Bereiche, in denen die Klageerhe-bung von der vorherigen Durchführung eines Schlichtungsverfahrens abhängt. Durch Erweite-rungen der Regelungen zur örtlichen Zuständig-keit soll in deutlich mehr Fällen eine ortsnahe Schlichtung möglich werden. Während bislang al-lein der Wohnort des Antragsgegners maßgeblich war, sieht der Entwurf vor, dass in vielen Fällen nun auch die Lage des Streitobjekts die Zustän-digkeit der Schiedsperson vor Ort begründen kann.

Darüber hinaus sind zur Entlastung der ehrenam-tlichen Schiedspersonen sowie der Verfahrenspar-teien Formerleichterungen und die Beseitigung praktischer Hürden vorgesehen. Hierzu gehören die Möglichkeit einer Antragstellung per E-Mail so-wie einer Teilnahme an der Schlichtungsverhand-lung im Wege der Videokonferenz. Mit der Einfüh-rung eines entsprechenden landesrechtlichen Rechtsrahmens für das Schiedsverfahren würde Nordrhein-Westfalen eine Vorreiterrolle einneh-men. Gleichzeitig soll der Einsatz dieser zusätzli-chen technischen Möglichkeiten für alle Beteilig-ten freiwillig bleiben, wodurch der Struktur des ge-meindlichen Schiedswesen sowie individuellen Bedürfnissen Rechnung getragen wird.

Zur Gewährleistung eines niedrigschwelligen Schlichtungsangebotes muss das Verfahren schließlich auch weiterhin kostengünstig ausgestaltet sein. Unter dem Gesichtspunkt der Aktualisierung sieht der Entwurf insoweit eine zeitge-mäße Anpassung des Gebührenrahmens mit ei-ner lediglich moderaten Anhebung der Verfah-rensgebühren vor, die der Anerkennung und Wert-schätzung, aber auch der Ausgestaltung des Schiedswesens als Ehrenamt Rechnung trägt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn der Gesetzent-wurf eine breite Zustimmung fände, damit das schiedsamtliche Verfahren insbesondere auch außerhalb des obligatorischen Schlichtungsver-suchs attraktiv ausgestaltet und die generelle Be-reitschaft in der Bevölkerung für die Durchführung

des Schiedsverfahrens verbessert wird. Mit der Stärkung des Bewusstseins in der Bevölkerung und der Beseitigung praktischer Schwierigkeiten wird letztlich auch die Bereitschaft zur ehrenamtlichen Übernahme eines Schiedsamtes weiter gefördert werden.